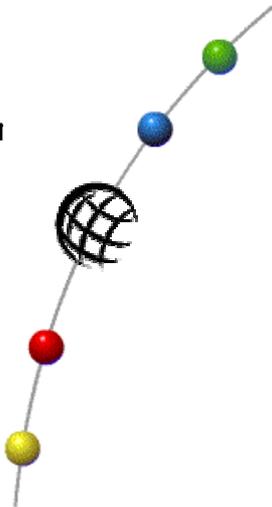




At



Focus

Georgien

Wehrdienst

Öffentlich

Regio Desk Europa / GUS / Lateinamerika

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

22. November 2002

Schrankenerklärung

Das vorliegende Produkt wurde von der Sektion Analysen des Schweizerischen Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) erstellt. Der Inhalt basiert grundsätzlich auf öffentlichen Informationsquellen, welche mit grösstmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt recherchiert, ausgewertet und aufbereitet worden sind. Kein Produkt der Sektion Analysen erhebt den Anspruch, ein erschöpfendes Bild zu einem bestimmten Land oder zu einer bestimmten Fragestellung zu vermitteln. Es lassen sich daraus weder die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens noch ein allfälliger Flüchtlingsstatus ableiten. Auch lassen sich überholte, unvollständige, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen ausschliessen. Die Berücksichtigung von nicht amtlichen Quellen verleiht diesen keinen amtlichen Charakter. Das vorliegende Dokument kann nicht als politische Stellungnahme seitens der Schweiz oder deren Behörden gewertet werden.

Clauses limitatives

Le présent document a été élaboré par la Section Analyses de l'Office Fédéral des Réfugiés (ODR) en Suisse. En principe son contenu repose sur des informations publiques. Celles-ci ont été recherchées, exploitées et présentées le plus scrupuleusement possible du point de vue scientifique. Les documents de la Section Analyses ne prétendent pas donner une image exhaustive des pays traités ou apporter une réponse définitive aux thèmes abordés. De même, ils ne permettent pas de déduire si les arguments invoqués par une personne sont déterminants pour l'octroi de l'asile, ni si le statut de réfugié doit être accordé à cette dernière. En outre, des données dépassées, incomplètes, imprécises ou incorrectes ne sont pas totalement exclues. A noter que l'utilisation de sources non administratives ne leur confère pas pour autant un caractère officiel. Enfin, le présent document ne peut pas être considéré comme une prise de position politique de la Suisse ou de ses autorités.

Disclaimer

The product at issue has been compiled by the Section of Analysis of the Swiss Federal Office for Refugees (FOR). In principle the contents are based on public sources. All the information provided has been researched, evaluated and processed with utmost care. No product of the Section of Analysis claims to provide an exhaustive picture of a certain country or a particular matter. Nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. Outdated, incomplete, inaccurate or incorrect information cannot be ruled out. The consideration of non-official sources does not endow these with official character. The present document is not a political statement on the part of Switzerland or its authorities.

1. Einleitung

Der vorliegende Focus gibt einen Überblick über den Militärdienst in Georgien und die Möglichkeiten, sich diesem zu entziehen.

2. Wehrpflicht - Ausnahmen

In Georgien besteht eine 18-monatige Wehrpflicht für Männer von 18 bis 27 Jahren. Die Armee besteht aus etwa 30'000 Mann.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind Priester. Seit Anfang 1999 können sich auch Mitglieder der Zeugen Jehovas mit Berufung auf ihren Glauben und den damit verbundenen Gewissenskonflikten dem Militärdienst entziehen. Der Staat verlangt vom Landeskomitee der Zeugen Jehovas ein Zertifikat, welches bestätigt, dass es sich beim Wehrdienstverweigerer tatsächlich um einen ihrer Anhänger handelt.

3. Zivildienst

Obwohl ein Zivildienst von 36 Monaten gesetzlich vorgesehen ist, wird er aufgrund fehlender finanzieller Mittel und Strukturen nicht praktiziert.

4. Freikauf von der Wehrpflicht

Seit dem 21. Juli 2002 ist ein neues Gesetz in Kraft, welches es zukünftigen Wehrpflichtigen erlaubt, sich vom Wehrdienst vollständig freizukaufen. Dies kostet 2'000 Lari (etwa 900 US\$). Es ist aber auch möglich, für 200 Lari (rund 90 US\$) die Einberufung um ein Jahr zu verschieben.

5. Militärischer Alltag

Grundsätzlich gilt, dass der Wehrdienst in Georgien aufgrund fehlender materieller und finanzieller Mittel sowie mangelhafter Ausbildung der Vorgesetzten sehr hart ist. Auch Formen der 'Dedowtschina', der Misshandlung durch Dienstältere, sollen verbreitet sein.

Nach Angaben von georgischen Menschenrechtsorganisationen können keine Unterschiede in der Behandlung der Rekruten aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit festgestellt werden. Wie weiter oben bereits erwähnt, besteht die Armee vielfach aus Angehörigen von Minderheiten sowie Unterprivilegierten, die nicht die Möglichkeiten und Beziehungen haben, sich vom Militärdienst freizukaufen.

6. Strafmassnahmen bei Wehrdienstentzug

Nach Artikel 356 des georgischen Strafgesetzbuchs wird die Verweigerung des Wehr- und Zivildienstes mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bestraft. Für Desertion sind Haftstrafen zwischen einem und zwölf Jahren vorgesehen. Seit Juli 2000 gibt es keine Militärgefängnisse mehr. Die verurteilten Soldaten sitzen ihre Strafe in normalen Gefängnissen ab.

7. Pläne für eine Berufsarmee

Es bestehen Pläne, die georgischen Streitkräfte in Zusammenarbeit mit den USA zu einer Berufsarmee umzubauen. Soldaten sollen auf Vertragsbasis gegen Bezahlung dienen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Wehrpflicht abgeschafft wird. Lediglich zwei Drittel des Armeebestandes soll aus Vertragssoldaten bestehen, ein Drittel weiterhin aus Wehrpflichtigen.¹

8. Südossetien und Abchasien

Im Oktober 2002 hat die Regierung der selbsternannten Republik Südossetien beschlossen, eine Berufsarmee aufzustellen. Sie soll rund 6'000 Mann zählen, die alle auf Vertragsbasis dienen. Bis anhin galt eine allgemeine Wehrpflicht ohne Möglichkeit, einen Zivildienst zu leisten.

In der selbsternannten Republik Abchasien gilt eine allgemeine Wehrpflicht. Offenbar liegen der Regierung Pläne zur Einführung eines Zivildienstes vor. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde dieser jedoch nicht eingeführt. Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe kommt es regelmässig zu Verurteilungen wegen Verweigerung des obligatorischen Militärdienstes.²

¹ Sektion Analysen. Antwort auf Anfrage. BFF. 8. Mai 2002.

² Schweizerische Flüchtlingshilfe. Lageanalyse Georgien. Bern. 5. März 2002.